

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 19 Z. 4 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 19	BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN	
§ 19	4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;	§ 4 Begriffsbestimmungen: 26a. Feuerungsanlagen

C EINREICHUNTERLAGEN

§ 5	BAUPLATZEIGNUNG	
§ 5 (1)	Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn	Formular § 5
1.	eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist	
2.	eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie	
3.	eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist, eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,	
4.	der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,	
5.	Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und	
6.	eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.	

§ 22	ANSUCHEN	
§ 22 (1)	Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.	Formular Ansuchen
(2)	Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:	
1.	der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;	Grundbuchauszug

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 19 Z. 4 Stmk BauG

2.	die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;	Zustimmungserklärung Grundeigentümer
4.	ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;	Anrainerverzeichnis (30 m Radius)
5.	Angaben über die Bauplatzeignung;	§ 5 Formular
6.	das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.	Projektunterlagen 2-fach oder Projektunterlagen elektronisch und 1-fach in Papierform
(3)	Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.	eventuell weitere Nachweise auf Verlangen der Behörde
(4)	Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.	

§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN

§ 23 (1)	Das Projekt hat zu enthalten:	
1.	<p>einen Lageplan, der auszuweisen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grenzen des Bauplatzes, - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen, Bodenversiegelungsflächen u.dgl.), - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander, - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl, - die Grundstücksnummern, - die Grundgrenzen, - die Verkehrsflächen, - die Nordrichtung, - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger, - den bekannten höchsten Grundwasserstand und - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist; 	Lageplan eingeordnet
2.	die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92a die Darstellung der Abstellplätze, die mit Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind und, im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;	Grundrisse mit Raumwidmung und Nutzflächen sowie dem Zugangspunkt der Infrastruktur für elektron. Kommunikation
4.	die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhaußschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind	Gebäudeschnitte und Schnitte welche für den Grenz- bzw. Gebäudeabstand relevant sind.
9.	gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;	Darstellung und Beschreibung Heizung und Kamin

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 19 Z. 4 Stmk BauG

11.	eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).	Baubeschreibung in Form einer technischen Beschreibung der Anlage
(2)	Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.	Lageplan eingenordet
(3)	Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.	bei Um und Zubauten - Färbelung der Pläne gelb / rot / grau
(4)	Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.	Unterschriften: - Bauwerber - Grundeigentümer - Verfasser / Baumeister oder Architekt

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 31 ERLÖSCHEN DER BEWILLIGUNG

§ 31 Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

§ 34 Die Benennung eines Bauführers ist nicht erforderlich

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

§ 37 Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

§ 38 Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig